

Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers ³⁾

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

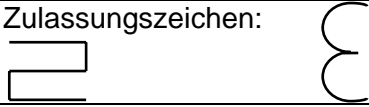


Kaltwasserzähler

Warmwasserzähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender ¹⁾	
Name:	Telefon:
Straße	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Stempelzeichen ²⁾ :	Hinweismarke:
Zulassungszeichen: 	Zählerstand: m ³ Tatsächliche Einbaulage:
Nenndurchfluss Q _n :	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: ja / nein wenn ja: Los-Nr.: Prüfstelle:
Bemerkung: <small>(z.B. Stempelverletzung)</small>	Ausbaudatum:

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Weitere Hinweise zur Befundprüfung finden Sie auf der Seite 2.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:

ja / nein

Datum

Unterschrift des Antragsteller

Unterschrift des Monteurs

¹⁾ z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer

²⁾ Stempelzeichen beinhaltet Eichzeichen der Prüfstelle mit Eichjahr, z.B. WT 07 - 06

³⁾ Gesetzliche Umsetzung durch die Technische Richtlinie TR W 19, Stand 2007

Erläuterungen/ Voraussetzungen zur Durchführung von Befundprüfungen an Wasserzählern

1. Wasserzähler sind unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung darf eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden,
3. eine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes ist nicht mehr möglich, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
4. die Kosten der Befundprüfung sind durch den Antragsteller zu tragen. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes gemäß § 11 Abs. 2 Eichkostenverordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 36, Seite 1608) in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung.
5. Technische Richtlinie TR W 19, Stand Januar 2007: Alle Messkapselzähler und Zählergehäuse (EAT), dürfen nur gemeinsam zu einer Befundprüfung vorgestellt werden. Der Messkapselzähler und sein Zählergehäuse (EAT) werden bei einer Befundprüfung als Einheit betrachtet (Messkapselzähler und EAT nicht trennen!). Erst durch die Gesamtbewertung des kompletten Wasserzählers ist eine gesetzlich sichere und auch vor dritten aktenkundige Bewertung möglich.